

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
für folgende Geltungsbereiche:
Städte Eltville am Rhein, Wiesbaden, Oestrich-Winkel und Ingelheim (incl. Heidesheim) am
Rhein
sowie für die Gemeinden Walluf, Schlangenbad, Kiedrich und Budenheim.**

**Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
Berner Str. 11
65552 Limburg a. d. Lahn
-Flurbereinigungsbehörde-**

Telefon 06431 / 9105 - 0
Telefax 0611 327 605-600
E-Mail info.afb-limburg@hvbv.hessen.de



Az.: F 941 Eltville-Walluf

Eltville den 10.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung

Feststellung der Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren F 941 Eltville-Walluf, Rheingau-Taunus-Kreis, werden die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung, wie folgt festgestellt.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf handelt es sich um ein kombiniertes Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 1 i.V.m. 37 FlurbG und §§ 87ff. Dies bedeutet, dass das Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf sowohl ein Unternehmensflurbereinigungsgebiet (§§ 87ff FlurbG) als auch ein Regelflurbereinigungsgebiet (§§ 1 i.V.m. 37 FlurbG) beinhaltet.

Für das Regelflurbereinigungsgebiet stellt die Wertermittlung die Grundlage für die Bemessung der wertgleichen Landabfindung eines jeden Teilnehmers dar. Für das Unternehmensflurbereinigungsgebiet ist die Wertermittlung die Grundlage für die Landabfindung. Die Wertermittlung erfolgte bereits zu Beginn des Flurbereinigungsverfahrens (im nachfolgenden kurz als „Wertermittlungszeitpunkt“ bezeichnet) in der Art und Weise, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§§ 27 ff. FlurbG).

Als Stichtag der Wertgleichheit (Regelflurbereinigungsgebiet) bzw. des Mehr- oder Minderempfanges (Unternehmensflurbereinigungsgebiet) im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf ist der Wert zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG maßgebend. Wenn sich daher vor diesem jeweiligen Stichtag das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen ändert, so muss die Flurbereinigungsbehörde die geänderte Fläche neu bewerten lassen.

Das Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf wurde durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.10.1988 angeordnet. Seit der Anordnung ist es in der Örtlichkeit zu Änderungen des Wertverhältnisses einzelner Flächen zu den übrigen gekommen.

Dementsprechend wird -unter Berücksichtigung des letzten Absatzes- die Wertermittlung für alle Grundstücke, dessen Wertverhältnis sich gegenüber den übrigen verändert hat und welche in einem Bereich liegen in dem die vorl. Besitzeinweisung noch nicht erfolgt ist, geändert.

Die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung sind in den Wertermittlungskarten erfasst worden und haben vom 13.05 – 06.07.2020 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

In dem wegen der Lage rund um das Virus SARS - CoV2 fernmündlich durchgeführten Anhörungstermin zwischen dem 25.05 – 08.06.2020 wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung erläutert. Die Gelegenheit zur Anhörung nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist somit gegeben. Sie hatten Gelegenheit ihre Einwendungen vorzubringen. Es liegen keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung vor bzw. alle hervorgebrachten Einwendungen wurden von den jeweiligen Teilnehmern nach Erläuterung wieder zurückgenommen.

Nach § 32 Satz 3 FlurbG sind die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie bilden die Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und sind damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Veröffentlichung

Diese Feststellung der Änderung der Wertermittlung wird in der von dieser Flurbereinigung betroffenen Stadt Eltville am Rhein, den angrenzenden Städten Wiesbaden und Oestrich-Winkel, sowie den angrenzenden Gemeinden Walluf, Kiedrich, Schlangenbad, Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Budenheim öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird diese Feststellung der Änderung der Wertermittlung über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/F941> abrufbar.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11 in 65552 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Spruchstelle für Flurbereinigung, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Sauer
Verfahrensleiter